

## Amtlicher Teil

### Ordnungsamt

#### Verkauf von Pyrotechnik rechtzeitig anzeigen

Der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse im Jahr 2016 darf gemäß § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz nur im Zeitraum vom 29. Dezember bis einschließlich 31. Dezember 2016 innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten (laut § 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz) erfolgen. Darauf weist das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises hin.

Gewerbetreibende, die erstmals derartige Erzeugnisse anbieten, müssen den Verkauf gemäß § 14 Sprengstoffgesetz der zuständigen Gewerbebehörde spätestens zwei Wochen vor Verkaufsbeginn schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, falls sich die verantwortliche Person für den Verkauf geändert hat.

Es dürfen nur Erzeugnisse vertrieben werden, die den Konformitätsnachweis (CE-Zeichen) sowie das Zulassungszeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) tragen. In Thüringen gilt nach wie vor das Verbot, unbemannte Ballone (sogenannte „Flug- oder Himmelslaternen“) in Betrieb zu nehmen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Schumacher, Amtsleiter

### Umweltamt

#### Informationen zum richtigen Heizen

Die jahreszeitbedingt gehäuften Beschwerden möchte das Umweltamt nutzen, um über den richtigen Einsatz der Brennstoffe und deren Umgang bei Feststoffheizungsanlagen zu informieren.

Während des Anheizens kommt es bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe kurzzeitig zu Rauchentwicklung. Dies ist bei diesen Heizungsanlagen normal und für diese Zeiträume nicht auszuschließen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen kann sich dieser Effekt sogar noch verstärken. Nichtsdestotrotz hat der Anlagenbetreiber selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Heizungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht.

Von einer emissionsarmen und damit gesetzeskonformen Verbrennung wird gesprochen, wenn

- die eingesetzten Brennstoffe den Anforderungen des § 3 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung entsprechen,
- die Anlage in einem ordentlich gewarteten und gereinigten Zustand ist,
- die Ableitbedingungen des § 19 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung eingehalten werden,
- die Anlage nach der Betriebsvorschrift des Herstellers betrieben wird.

Der richtige Einsatz von Brennstoffen ist enorm wichtig, Fehler hierbei sind die häufigste Ursache bei den rauch- und geruchsbedingten Beschwerden. Es dürften nur die Brennstoffe verfeuert werden, die auch im Benutzungshandbuch des jeweiligen Ofens aufgeführt sind.

Naturbelassenes Holz ist nur im luftgetrockneten Zustand einzusetzen. Damit Stückholz bei der Verbrennung nicht qualmt und einen hohen Heizwert hat, muss es in der Regel mindestens zwei Jahre regengeschützt und gut durchlüftet gelagert sein. Das Brennholz sollte höchstens 25 % Restfeuchte aufweisen.

Das Verbrennen von gestrichenem, lackierten oder beschichteten Holz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonstigem verleimten Holz sowie daraus anfallender Reste und belastetem Altholz wie z.B. Balken, Dachlatten, Zaunslatten usw. alte Türen ist nicht gestattet.

Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen dürfen nur naturbelassenes stückiges Holz oder Holzbriketts eingesetzt werden.

Feuerungsanlagen, die vorrangig zur Beheizung eines Raumes (Ofen) dienen, dürfen nur betrieben werden, wenn durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Jeder Ofen muss eine Bauart-

zulassung besitzen. Diese wird beim Kauf mit ausgehändigt bzw. ist beim Hersteller der Feuerungsanlage anzufordern.

Der Anlagenbetreiber steht allerdings nicht ganz allein auf weiter Flur beim Betrieb der Anlage. Neben der Wartungsfirma, welche regelmäßig die Anlage überprüft, steht Ihnen auch der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister beratend zur Seite.

- Er berät Sie nach der Errichtung oder nach einem Umzug (Betriebswechsel der Feuerungsanlage) hinsichtlich der sachgerechten Bedienung, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen.
- Er setzt den Zeitpunkt fest, ab wann bestehende Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung einhalten müssen. Dies sollte bereits bis spätestens zum 31.12.2012 im Rahmen der Feuerstättenschau erfolgt sein.
- Er überwacht bereits bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ab 2012 alle zwei Jahre.

Betreiber einer bestehenden handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe waren verpflichtet, sich bis zum 31.12.2014 von ihrem Schornsteinfegermeister beraten zu lassen.

### Schulverwaltungs- und Kulturamt

#### Schulanmeldungen für das Schuljahr 2017/18

Das Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises informiert, dass im Dezember 2016 die Anmeldungen der Schulanfänger für das Schuljahr 2017/18 an den Grundschulen des jeweiligen Schulbezirk erfolgen.

Die Schulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 1. August 2017 sechs Jahre alt sind. Auf Wunsch der Eltern können auch Kinder, die am 30. Juni 2017 mindestens fünf Jahre alt sind, vorzeitig eingeschult werden.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

#### Die Anmeldetermine werden wie folgt bekanntgegeben:

<b>Grundschule „Hermann Sachse“ Bad Klosterlausnitz</b>	Montag, 12.12.2016	ab 19:00 Uhr
<b>Grundschule „Friedensschule“ Hermsdorf</b>	Montag, 12.12.2016	18:00 - 19:00 Uhr
<b>Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf</b>	Montag, 19.12.2016 Dienstag, 20.12.2016	08:00 – 15:00 Uhr 08:00 – 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Im Saaletal“ Camburg</b>	Dienstag, 13.12.2016	09:00 – 13:00 Uhr 15:00 – 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Martin Luther“ Eisenberg</b>	Dienstag, 13.12.2016 Donnerstag, 15.12.2016	09:00 – 17:30 Uhr 09:00 – 15:30 Uhr
<b>Grundschule „Herzog Christian“ Eisenberg</b>	Dienstag, 13.12.2016 Mittwoch, 14.12.2016	08:00 – 18:00 Uhr 08:00 – 16:00 Uhr
<b>Grundschule „Altstadtschule“ Kahla</b>	Mittwoch, 14.12.2016	08:00 – 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Friedensschule“ Kahla</b>	Mittwoch, 14.12.2016	08:00 – 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Im Gleistal“ Golmsdorf</b>	Montag, 12.12.2016 Dienstag, 13.12.2016 Mittwoch, 14.12.2016	13:00 – 17:00 Uhr 09:00 – 16:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
<b>Grundschule „Heinrich Heine“ Königshofen</b>	Montag, 12.12.2016	ab 19:00 Uhr

<b>Grundschule „Tälerschule“ Ottendorf</b> Dienstag, 13.12.2016	08:00 – 17:00 Uhr sowie ab 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Kleine Europäer“ Milda</b> Dienstag, 13.12.2016	08:00 – 11:00 Uhr u. 13:00 – 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Saaletalblick“ Orlamünde</b> Dienstag, 13.12.2016 Mi und Do, 14./15.12.2016	14:00 – 19:00 Uhr 08:00 – 11:30 Uhr
<b>Grundschule „Am Trompeterfelsen“ Rothenstein</b> Montag, 12.12.2016	07:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch, 14.12.2016	07:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 13.12.2016	ab 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Novalis“ Schlöben</b> Dienstag, 13.12.2016	ab 19:00 Uhr
<b>Grundschule „Am Stadtpark“ Schkölen</b> Donnerstag, 12.12.2016	ab 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Milo Barus“ Stadtroda</b> Dienstag, 13.12.2016	08:00 – 18:00 Uhr
<b>Grundschule „Talblick“ Stiebritz</b> Montag, 12.12.2016	12:00 – 16:00 Uhr
Dienstag, 13.12.2016	12:00 – 19:00 Uhr
<b>Grundschule Thalbürgel</b> Montag, 12.12.2016	08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag, 13.12.2016	13:00 – 17:00 Uhr
<b>Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz</b> Dienstag, 13.12.2016	07:30 – 18:00 Uhr
<b>Grundschule Crossen</b> Mittwoch, 14.12.2016	09:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag, 15.12.2016	14:00 – 17:00 Uhr

Weitere Erhöhungen erfolgen auch hier zum 01.07.2017 und 01.07.2018. Grund für die Gewährung des Blindengeldes ist die Tatsache, dass blinde Menschen aufgrund ihrer Behinderung erhebliche Mehraufwendungen für Hilfsmittel und Unterstützungsleistungen haben, die nur teilweise oder gar nicht von den Krankenkassen / Pflegekassen finanziert werden. Taubblinde Menschen haben durch die Kombination zweier Sinnesbehinderungen einen noch höheren behinderungsbedingten Mehraufwand. Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Bisherige Bezieher von Blindengeld brauchen nichts zu unternehmen. Sie erhalten von Amts wegen einen geänderten Bescheid sowie die Nachzahlung der erhöhten Beträge. Für die genaue Berechnung des Blindengeldes ab 01.01.2017 ist die Mitteilung des entsprechenden Pflegegrades an das Sozialamt des Saale-Holzland-Kreises unerlässlich. Die zusätzliche Leistung für taubblinde Menschen wird nur auf gesonderten Antrag gewährt.

**Der Dienstleistungsbetrieb informiert**

**Hinweise zur Befüllung der Abfallbehälter in den Wintermonaten und zu den Pflichtleerungen der Restmülltonnen**

Mit Beginn der Frostperiode besteht erfahrungsgemäß die Gefahr des Festfrierens von Abfällen in den Abfallbehältern.

Können Abfallbehälter aufgrund des Festfrierens nicht ordnungsgemäß geleert werden, besteht für den Gebührenzahler kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühr für die nicht oder nur unvollständig erfolgte Kippung.

Da die Abfallbehälter gerade bei starkem Frost durch Stöße oder starkes Rütteln leicht zu beschädigen sind, können die Müllwerker die Behälter mit festgefrorenem Inhalt nicht mit Gewalt leeren. Dies hätte unweigerlich eine Vielzahl von defekten Abfallbehältern zur Folge.

Da beschädigte Behälter von keiner Seite gewollt sein können, ist dieses Problem nur zu lösen, wenn sowohl Bürger als auch Entsorgungsunternehmen ihr Möglichstes tun. Wer als Bürger oder gewerblicher Kunde keine Möglichkeit hat, die Abfallbehälter geschützt unterzustellen, hilft dem Abfallentsorgungsunternehmen erheblich, wenn er den Inhalt der Abfallbehälter am Abfuhrtag mit einem geeigneten Gegenstand (z.B. Spaten, Schaufel oder Besenstiel) von der Behälterwand vorsichtig löst, um so die Entleerung zu erleichtern. Die Müllwerker sind insbesondere aus hygienischen Gründen nicht dazu verpflichtet, angefrorene Abfälle aus den Behältern zu lösen.

Noch einige Hinweise in eigener Sache:

Am Ende eines jeden Jahres stellen viele Bürger noch einmal ihre Restmülltonnen heraus, um die 2. Pflichtleerung des Jahres in Anspruch zu nehmen.

Wir bitten Sie, dies nicht bis zum letzten Entsorgungstermin des Jahres hinauszuzögern. Ist zum Beispiel aufgrund extremer Witterungsbedingungen, so wie in den letzten beiden Jahren, die Abholung dann nicht möglich, kann die Pflichtleerung nicht ins neue Jahr übertragen werden und verfällt. Um dem vorzubeugen, stellen Sie die Behälter bitte möglichst schon am vorletzten Termin des Jahres heraus.

Wenn Sie an einer Straße wohnen, die bei schlechten Witterungsbedingungen gegebenenfalls nicht anfahrbar ist, stellen Sie bitte die Behälter an der nächsten befahrbaren Straße bereit. Sie können sich auch mit 1 bis 2 zugelassenen Restmüllsäcken bevorraten, um Engpässe zu überbrücken. (Müllsackverkaufsstellen siehe Abfallkalender S. 7)

Bevor Sie Ihre Tonnen, gleich welcher Fraktion, zur Entsorgung bereitstellen, achten Sie bitte darauf, dass sämtliche Schösser und Ketten zu entfernen sind. Sollten diese sich noch an den Müllgefäßen befinden, können die Tonnen leider nicht entsorgt werden.

Sollten Sie, um Ihre Restmülltonne sauber zu halten, einen großen Plastesack in der Tonne befestigen, führt das des öfteren während des Kippvorgangs zu Verschmutzungen der Stellflächen, da sich der Plastesack oft nicht aus der Halterung lösen lässt und Restmüll dadurch neben die Tonne fällt. Empfohlen werden kleinere Müllbeutel (ca. 20- 35 l), die zubunden in die Tonne gegeben werden.

Kunze, Werkleiter

**Sozialamt**

**Mitteilung zur Erhöhung des Blindengeldes in Thüringen rückwirkend zum 01.07.2016**

Nach einem Beschluss des Thüringer Landtages vom 09.11.2016 wird das Landesblindengeld bis Juli 2018 in mehreren Stufen um insgesamt 130 € auf 400 € aufgestockt. Zudem erhalten taubblinde Menschen einen monatlichen Nachteilsausgleich in Höhe von 100 €.

Das von Einkommen und Vermögen unabhängige Thüringer Blindengeld lag bisher bei 270 €. In einer ersten Stufe wird das Blindengeld rückwirkend zum 01.07.2016 auf 320 € angehoben. Am 01.07.2017 steigt die Leistung auf 360 €, ein Jahr später auf 400 €.

Blinde Menschen, die in einer stationären Einrichtung leben, erhalten rückwirkend zum 01.07.2016 einen Betrag in Höhe von 73 €. Taubblinde Menschen erhalten diesen Betrag in doppelter Höhe, also 146 €. Weitere Erhöhungen erfolgen zum 01.07.2017 sowie zum 01.07.2018.

Für Personen, die Leistungen der häuslichen Pflege, der teilstationären Pflege oder der Kurzzeitpflege nach dem SGB XI erhalten, werden rückwirkend zum 01.07.2016 folgende Leistungsbeträge gezahlt:

Blinde Menschen mit Pflegestufe I	Taubblinde Menschen mit Pflegestufe I	Blinde Menschen mit Pflegestufen II, III	Taubblinde Menschen mit Pflegestufen II, III
146 €	246 €	102,10 €	202,10 €

Ab dem 01.01.2017 gestaltet sich die Leistungshöhe bei den Pflegegraden (PG) wie folgt:

PG 1	PG 1 und taubblind	PG 2	PG 2 und taubblind	PG 3-5	PG 3-5 und taubblind
320 €	420 €	146 €	246 €	102,10 €	202,10 €

## Feiertagsentsorgung Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne zum 2. Weihnachtsfeiertag, dem 26.12.2016, im Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises teilt mit, dass sich aufgrund des 2. Weihnachtsfeiertages die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne und blauer Tonne in den betroffenen Ortschaften des Saale-Holzland-Kreises wie folgt ändert:

Restmüll, blaue und Gelbe Tonne: am 26.12.2016 (2. Weihnachtsfeiertag), wird am 27.12.2016 nachgeholt.

zum Beispiel: Schorba, Restmüll: Montag 26.12.2016, wird am Dienstag, dem 27.12.2016 nachgeholt.

Sollte in der Woche nach den Feiertagen in einigen Orten die Entsorgung nicht pünktlich zum Entsorgungstermin erfolgen, lassen Sie bitte die Behälter noch draußen stehen. Es kann zu Verzögerungen kommen, aber die Behälter werden auf jeden Fall gekippt.

**Abfallkalender 2017:** Außerdem möchten wir darüber informieren, dass die Abfallkalender für das Jahr 2017 zwischen der 50. und 52. KW im Dezember 2016 an alle Haushalte verteilt werden.

Bitte achten Sie darauf, dass die Kalender nicht versehentlich mit der Werbung in die blaue Tonne entsorgt werden. Der Abfallkalender wird wie in diesem Jahr im Format A5 gedruckt.

Ab der 1. Kalenderwoche des Jahres 2017 beginnt der neue Tourenplan!

Kunze, Werkleiter

## Kartonagen bitte gebündelt neben die blaue Tonne stellen

Aus gegebenem Anlass weist der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft nochmals darauf hin, dass benutzte Papierhandtücher, Papiertaschentücher und Servietten nicht in die blaue Tonne sondern in die Restmülltonne gehören. Hierbei handelt es sich um Hygieneartikel, die nicht dem Altpapier zuzuordnen sind, sondern über den Restmüll zu entsorgen sind.

Die immer größer werdenden Mengen an großen Kartonagen, die an den Entsorgungstagen neben den blauen Tonnen bereitgestellt werden, stellen zunehmend ein Problem dar. Hierzu ist zu bemerken, dass Papier, Pappe sowie Kartonagen aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben im Saale-Holzland-Kreis in der Regel entsprechend § 18 (2) der geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 07.01.2010 in den dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen in den Größen von 120 l, 240 l und 1.100 l entsorgt werden. Das heißt, dass die Papierabfälle - dazu gehören auch Kartonagen - so in die Müllgefäße zu verbringen sind, dass ähnlich wie bei der Restmülltonne der Deckel geschlossen ist. Ein Zerklüppeln der Kartonagen ist mitunter unumgänglich.

Sollte am Abfuhrtag die Tonne so überfüllt sein, dass größere Kartonagen nicht mehr in das Müllgefäß passen, so kann das Entsorgungsunternehmen aus Kulanz auch mit Hilfe eines Strickes gebündelte Kartonagen, die neben oder hinter der Tonne abgestellt sind, zur Entsorgung mitnehmen. (Bitte kein Klebeband verwenden, da es sich bei Nässe löst!) Dies sollte jedoch nicht die Regel sein, sondern nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Für Rückfragen können Sie sich gern an die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter Tel. 036691-4800 wenden.

Kunze, Werkleiter

## Informationen aus den Zweckverbänden

### 1. Änderungssatzung vom 10.11.2016 der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (Straßenentwässerungssatzung – StrES–) vom 04.03.2016

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. §§ 2, 12 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 1. Änderungssatzung zu seiner Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

#### Artikel 1

**§ 1 Abs. 2 der StrES erhält folgende neue Fassung:**

#### § 1

#### Gebührenerhebung

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vorliegen.

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt: Hermsdorf, 10.11.2016

Perschke  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

- im Original gezeichnet und gesiegelt -



#### Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 10.11.2016 zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungssatzung) vom 04.03.2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 03.11.2016, AZ 708.31/0001 rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur 1. Änderungssatzung vom 10.11.2016 zur Straßenentwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 04.03.2016:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 10.11.2016

Perschke  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -



## Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 26. Juli 2016 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

### Beschluss Nr. 06/2016

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung aus Anlass der Nachwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses des ZWE sowie seiner Stellvertreter eine Wahlkommission zu bilden.

### Beschluss Nr. 07/2016

Die Verbandsversammlung wählte in der öffentlichen Sitzung Herrn Heiko Baumann und Herrn Silvio Mahl zu Verbandsausschussmitgliedern des ZWE.

### Beschluss Nr. 08/2016

Die Verbandsversammlung wählte in der öffentlichen Sitzung Herrn Erhard Treffer zum Stellvertreter des Verbandsausschussmitgliedes Herrn Uwe Berndt.

### Beschluss Nr. 09/2016

Die Verbandsversammlung wählte in der öffentlichen Sitzung Herrn Götz Witkop zum Stellvertreter des Verbandsausschussmitgliedes Herrn Heiko Baumann.

### Beschluss Nr. 10/2016

Die Verbandsversammlung wählte in der öffentlichen Sitzung Herrn Heinz Hebenstreit zum Stellvertreter des Verbandsausschussmitgliedes Herrn Silvio Mahl.

Eisenberg, 2016-10-27

Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 27. September 2016 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

### Beschluss Nr. 11/2016

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung: „Die Werkleitung wird beauftragt, bis zum 31. Dezember 2016 eine einmalige Erklärung (Optionserklärung) bei dem zuständigen Finanzamt abzugeben, dass der ZWE den § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.“

### Beschluss Nr. 13/2016

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Das Preisblatt Wasser in der vorliegenden Fassung. (Anlage)“

### Beschluss Nr. 14/2016

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Das Preisblatt Abwasser in der vorliegenden Fassung. (Anlage)“

Eisenberg, 2016-10-27

Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

## Preisblatt Wasser

gültig ab 01. Januar 2017

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Januar 2017 folgende Preise.

### 1. Grundpreis

1.1. Entsprechend Punkt 11.2. Buchstaben a, b und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Jahr:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	178,20 €	12,47 €	190,67 €

1.2. Gemäß Punkt 11.2. Buchstaben c und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung bei der Verwendung von Wasserzählern entsprechend dem aufgeführten Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) pro bestehende Nutzungsart:

Einfachzähler pro Jahr				
Qn in m³/h	Q3 in m³/h	netto	7 % MwSt.	brutto
Qn 2,5	bis Q3 4	178,20 €	12,47 €	190,67 €
Qn 6,0	bis Q3 10	427,68 €	29,94 €	457,62 €
Qn 10,0	bis Q3 16	712,80 €	49,90 €	762,70 €
Qn 15,0	bis Q3 25	1.069,20 €	74,84 €	1.144,04 €
Qn 25,0	bis Q3 40	1.782,00 €	124,74 €	1.906,74 €
Qn 40,0	bis Q3 63	2.851,20 €	199,58 €	3.050,78 €
Qn 60,0	bis Q3 100	4.276,80 €	299,38 €	4.576,18 €
Qn 150,0	bis Q3 250	10.692,00 €	748,44 €	11.440,44 €

Verbundzähler pro Jahr				
Qn in m³/h	Q3 in m³/h	netto	7 % MwSt.	brutto
Qn 15,0	bis Q3 25	1.069,20 €	74,84 €	1.144,04 €
Qn 25,0	bis Q3 40	1.782,00 €	124,74 €	1.906,74 €
Qn 40,0	bis Q3 63	2.851,20 €	199,58 €	3.050,78 €
Qn 60,0	bis Q3 100	4.276,80 €	299,38 €	4.576,18 €
Qn 150,0	bis Q3 250	10.692,00 €	748,44 €	11.440,44 €

1.3. Der Grundpreis für die Wasserabgabe an einen Einzelgarten beträgt jährlich:

	Netto	7 % MwSt.	brutto
	106,92 €	7,48 €	114,40 €

### 2. Mengenpreis

Entsprechend Punkt 11.1. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVB-WasserV wird pro Kubikmeter entnommenen Wassers berechnet:

	netto	7 % MwSt.	brutto
	1,48 €	0,10 €	1,58 €

### 3. Miete und Kautions Wasserzähler/Hydrantenstandrohr

Die Miete für die Versorgung mit Bauwasser aus einem Hydrantenstandrohr sowie die Kautions entsprechend Punkt 4.10. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt:

Kautions Stck. 500,00 €

	netto	7 % MwSt.	brutto
Miete Tag	2,55 €	0,18 €	2,73 €

### 4. Rohrnetzanzahl

Entsprechend Punkt 3.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVB-WasserV beträgt die Rohrnetzanzahl:

	netto	brutto
		49,37 €/m

**5. Kosten Grundstücksanschluss**

Entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV i. V. m. Punkt 4.4. und 4.7. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Grundstücksanschlusses bis zur Rohrmennweite DN 100 pauschal und Grundstücksanschlüsse größer Rohrmennweite DN 100 nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet:

**5.1. Grundbetrag**

		netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75	Stck.	1.126,04 €	78,82 €	1.204,86 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100	Stck.	2.415,42 €	169,08 €	2.584,50 €

**5.2. Längenzuschlag pro Meter**

(Preis mit Erdarbeiten und Oberflächenbefestigung, ohne Mauerdurchführung)

		netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75		133,68 €	9,36 €	143,04 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100		208,53 €	14,60 €	223,13 €

**5.3. Längenzuschlag pro Meter**

(Preis ohne Erdarbeiten, Oberflächenbefestigung und Mauerdurchführung)

		netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75		50,61 €	3,54 €	54,15 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100		137,63 €	9,63 €	147,26 €

**5.4. Zuschlag Mauerdurchführung bis 40 cm Wandstärke**

		netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75	Stck.	163,23 €	11,43 €	174,66 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100	Stck.	419,56 €	29,37 €	422,42 €

**5.5. Zuschlag Mauerdurchführung für Mehrlänge pro angefangene 10 cm Wandstärke**

		netto	7 % MwSt.	brutto
Rohrmennweite bis DN 75	Stck.	40,81 €	2,86 €	43,67 €
Rohrmennweite DN 80 bis DN 100	Stck.	104,90 €	7,34 €	112,24 €

**5.6. Stilllegung (Abtrennung) des Grundstücksanschlusses**

Rohrmennweite bis DN 75

		netto	7 % MwSt.	brutto
Montagegrundbetrag	Stck.	386,70 €	27,07 €	413,77 €
Erdarbeiten	Stck.	389,57 €	27,27 €	416,84 €

Rohrmennweite ab DN 80

		netto	7 % MwSt.	brutto
Montagegrundbetrag	Stck.	679,94 €	47,60 €	727,54 €
Erdarbeiten	Stck.	509,24 €	35,65 €	544,89 €

**5.7. Zuschlag Zählergarnitur**

			netto	7 % MwSt.	brutto
bis Qn 2,5	bis Q3 4	Stck.	153,05 €	10,71 €	163,76 €
Qn 6 bis Qn 10	Q3 10 bis Q3 16	Stck.	460,23 €	32,22 €	492,45 €
Qn 15 bis Qn 40	Q3 25 bis Q3 63	Stck.	2.475,92 €	173,31 €	2.649,23 €
Qn 60	Q3 100	Stck.	3.551,09 €	248,58 €	3.799,67 €

**5.8. Rohrbruchbeseitigung**

(Material wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet)

		netto	7 % MwSt.	brutto
Montagegrundbetrag	Stck.	64,00 €	4,48 €	68,48 €
Erdarbeiten	Stck.	389,57 €	27,27 €	416,84 €

**6. Kostenpflichtiger Wasserzählerwechsel**

Entsprechend § 18 Abs. 3 der AVBWasserV wird für den Wechsel eines beschädigten Wasserzählers, den Einbau eines abhanden gekommenen Wasserzählers sowie für den Wechsel eines kundeneigenen Wasserzählers (z. B. Gartenwasserzähler, Zähler zur Erfassung von nicht eingeleitetem Abwasser) berechnet:

		netto	7 % MwSt.	brutto
bis WZ Qn 2,5	bis Q3 4	54,00 €	3,78 €	57,78 €
WZ Qn 6,0	Q3 10	69,00 €	4,83 €	73,83 €

WZ größer Qn 6,0 bzw. größer Q3 10 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**7. Zeitweilige Absperrung**

Entsprechend § 32 Abs. 7 AVBWasserV i. V. m. Punkt 2.2. der Ergänzenden Vereinbarungen zu den AVBWasser wird für die zeitweilige Absperrung berechnet:

netto	7 % MwSt.	brutto
288,03 €	20,16 €	308,19 €

**8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

Entsprechend Punkt 7.2. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVB-WasserV wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet:

netto	7 % MwSt.	brutto
30,00 €	2,10 €	32,10 €

**9. Sonstige Kosten****9.1. Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung**

netto	7 % MwSt.	brutto
27,80 €	1,95 €	29,75 €

**9.2. Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler**

netto	7 % MwSt.	brutto
27,80 €	1,95 €	29,75 €

**9.3. Kosten für die Einstellung der Versorgung**

brutto  
29,75 €

**9.4. Kosten für zusätzliche Wege**

brutto  
29,75 €

**9.5. Einsatz von Fahrzeugen**

		netto	7 % MwSt.	brutto
PKW	km	1,25 €	0,09 €	1,34 €
LKW	km	1,55 €	0,11 €	1,66 €
Wasserwagen	km	2,35 €	0,16 €	2,51 €

**9.6. Einsatz von Maschinen und Geräten**

		netto	7 % MwSt.	brutto
Kleinbagger	Std.	24,00 €	1,68 €	25,68 €

**9.7. Miete/Ausleihe**

		netto	7 % MwSt.	brutto
Ausleihe Wasserhänger, leer	Tag	7,50 €	0,53 €	8,03 €

9.8. Einsatz Arbeitskräfte

		netto	7 % MwSt.	brutto
Lohnstunde Meister	Std.	40,00 €	2,80 €	42,80 €
Lohnstunde Facharbeiter	Std.	33,00 €	2,31 €	35,31 €
Lohnstunde Angestellter	Std.	46,00 €	3,22 €	49,22 €
Lohnstunde Ingenieur	Std.	51,00 €	3,57 €	54,57 €
Bereitschaftszuschlag				
Meister	Std.	13,80 €	0,97 €	14,77 €
Facharbeiter	Std.	12,50 €	0,88 €	13,38 €

9.9. Ingenieurtechnische Leistungen

		netto	19 % MwSt.	brutto
Ausstellung technischer Zustimmungen	Stück	40,90 €	7,77 €	48,67 €

		netto	19 % MwSt.	brutto
Ausstellung allgemeiner Zustimmungen	Stück	20,50 €	3,99 €	24,40 €

		netto	19 % MwSt.	brutto
Zustimmungen für Leitungstrassen, Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete	Stück	43,40 €	8,25 €	51,65 €

10. Mahn- und Verzugskosten

Mahnkosten 1. Mahnung		2,50 €
Mahnkosten 2. Mahnung		5,00 €
Verzugszinsen		7,00 %

11. Eintrag in das Installateurverzeichnis des ZWE

	netto	19 % MwSt.	brutto
	77,00 €	14,63 €	91,63 €

12. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 27.10.2016

Dr. Darnstädt  
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

**Preisblatt Abwasser gültig ab 01. Januar 2017**

Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE (AEBAbwasser) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) ab 01. Januar 2017 die folgenden Preise:

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe a, b und d der AEBAbwasser beträgt der Grundpreis je Wohneinheit/Wohnung und Monat:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:	brutto/Monat	brutto/Jahr
	6,50 €	78,00 €

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

brutto/Monat	brutto/Jahr
2,50 €	30,00 €

1.2. Entsprechend § 14 Absatz 2 Buchstabe c und d der AEBAbwasser beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung bei der Verwendung von

Wasserzählern dem aufgeführten Nenndurchfluss (Qn) / Dauerdurchfluss (Q3) pro bestehende Nutzungsart:

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:

Einfachzähler

Qn in m³/h	Q3 in m³/h	brutto/Monat	brutto/Jahr
Qn 2,5	bis Q3 4	6,50 €	78,00 €
Qn 6,0	bis Q3 10	15,60 €	187,20 €
Qn 10,0	bis Q3 16	26,00 €	312,00 €
Qn 15,0	bis Q3 25	39,00 €	468,00 €
Qn 25,0	bis Q3 40	65,00 €	780,00 €
Qn 40,0	bis Q3 63	104,00 €	1.248,00 €
Qn 60,0	bis Q3 100	156,00 €	1.872,00 €
Qn 150,0	bis Q3 250	390,00 €	4.680,00 €

Verbundzähler

Qn in m³/h	Q3 in m³/h	brutto/Monat	brutto/Jahr
Qn 15,0	bis Q3 25	39,00 €	468,00 €
Qn 25,0	bis Q3 40	65,00 €	780,00 €
Qn 40,0	bis Q3 63	104,00 €	1.248,00 €
Qn 60,0	bis Q3 100	156,00 €	1.872,00 €
Qn 150,0	bis Q3 250	390,00 €	4.680,00 €

- für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

Einfachzähler

Qn in m³/h	Q3 in m³/h	brutto/Monat	brutto/Jahr
Qn 2,5	bis Q3 4	2,50 €	30,00 €
Qn 6,0	bis Q3 10	6,00 €	72,00 €
Qn 10,0	bis Q3 16	10,00 €	120,00 €
Qn 15,0	bis Q3 25	15,00 €	180,00 €
Qn 25,0	bis Q3 40	25,00 €	300,00 €
Qn 40,0	bis Q3 63	40,00 €	480,00 €
Qn 60,0	bis Q3 100	60,00 €	720,00 €
Qn 150,0	bis Q3 250	150,00 €	1.800,00 €

Verbundzähler

Qn in m³/h	Q3 in m³/h	brutto/Monat	brutto/Jahr
Qn 15,0	bis Q3 25	15,00 €	180,00 €
Qn 25,0	bis Q3 40	25,00 €	300,00 €
Qn 40,0	bis Q3 63	40,00 €	480,00 €
Qn 60,0	bis Q3 100	60,00 €	720,00 €
Qn 150,0	bis Q3 250	150,00 €	1.800,00 €

2. Mengenpreis

2.1. Entsprechend § 14 Absatz 1 und 3 der AEBAbwasser i. V. m. Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
Kategorie I	1,64 €
Kategorie II	2,90 €
Kategorie III	4,20 €
Kategorie IV	4,69 €

2.2. Entsprechend Punkt 4.3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAbwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

brutto  
1,33 €

**3. Fäkalschlamm Entsorgung**

Entsprechend Punkt 4.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Kubikmeter entsorgten Fäkalschlammes:

	brutto
- abflusslose Grube	11,10 €
- Grundstückskläranlage	13,53 €

**4. Niederschlagswasser**

Entsprechend § 15 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.5. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Quadratmeter gewichteter Fläche:

Grundstücksentwässerung	brutto
- bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung	0,64 €
- ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung	0,36 €
Straßenoberflächenentwässerung	brutto
- bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung	0,54 €
- ohne nachgeschaltete Abwasserbehandlung	0,54 €

**5. Kanalnetzzahl**

Entsprechend Punkt 2.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt die Kanalnetzzahl:

brutto  
88,24 €/m

**6. Hausanschlusskosten**

Gemäß § 10 Absatz 6 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses pauschal berechnet:

6.1. Grundbetrag einschließlich Revisionsschacht DN 400	brutto 1.359,85 €
6.2. Grundbetrag einschließlich Reinigungsrohr DN 150 (ohne Mauerdurchführung)	brutto 1.257,48 €
6.3. Längenzuschlag pro Meter	brutto 206,22 €
6.4. Zuschlag Mauerdurchführung bis 40 cm Wandstärke	brutto 495,73 €
6.5. Zuschlag Mauerdurchführung für Mehrlänge pro angefangene 10 cm Wandstärke	brutto 131,72 €
6.6. Außerbetriebsetzung Grundstücksanschluss	brutto 345,77 €

**7. Sonstige Leistungen**

7.1. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	brutto 37,00 €
7.2. Kosten für zusätzliche Wege	29,75 €
7.3. Kosten für die Plombierung zusätzlicher Wasserzähler	29,75 €
7.4. Erstkontrolle einer Kleinkläranlage nach § 58 Absatz 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 3 ThürKKAVO	52,50 €
7.5. Kontrolle einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 Teil 2 nach § 58 Absatz 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 7 ThürKKAVO	45,50 €
7.6. Kontrolle einer Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 Teil 1 nach § 58 Absatz 1 und 4 ThürWG i. V. m. § 7 ThürKKAVO	37,25 €
7.7. Wartung einer Kleinkläranlage (inkl. Kontrolle nach Punkt 10.5.)	83,00 €

**7.8. Einsatz von Fahrzeugen**

			brutto
PKW		km	1,25 €
LKW		km	1,55 €
Hochdruckspülgerät		km	2,73 €

**7.9. Einsatz von Maschinen und Geräten**

			brutto
Kleinbagger		Std.	24,00 €
Hochdruckspülgerät		Std.	33,00 €

**7.10. Einsatz Arbeitskräfte**

			brutto
Lohnstunde Meister		Std.	40,00 €
Lohnstunde Facharbeiter		Std.	33,00 €
Lohnstunde Angestellter		Std.	46,00 €
Lohnstunde Ingenieur		Std.	51,00 €
Bereitschaftszuschlag			
Meister		Std.	13,80 €
Facharbeiter		Std.	12,50 €

**7.11. Ingenieurtechnische Leistungen**

		brutto
Ausstellung technischer Zustimmungen	Stck.	40,90 €
Ausstellung allgemeiner Zustimmungen	Stck.	20,50 €
Zustimmungen für Leitungstrassen, Gewerbe-, Industrie- und Wohngebiete	Stck.	43,40 €

**7.12. Mahn- und Verzugskosten**

		brutto
Mahnkosten 1. Mahnung		2,50 €
Mahnkosten 2. Mahnung		5,00 €
Verzugszinsen		7 %

**7.13. Auslagen**

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 27.10.2016

Dr. Darnstädt

Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

**Impressum**

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

**Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly, Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de  
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.